

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Dominikanische Republik (Dominikanische Republik)

Stand: Juni 2020

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Geburtsurkunde** (Extracto de acta intextensa), ausgestellt durch das zuständige Standesamt
2. **Ledigkeits- /Familienstandsbescheinigung** in Form einer eidesstattlichen Erklärung (declaración jurada de solteria) des Antragstellers vor einem dominikanischen Notar
3. Eigene eidesstattliche Erklärung über den Familienstand vor dem deutschen Standesbeamten

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in der Dominikanischen Republik

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den dominikanischen Rechtsbereich keiner förmlichen Anerkennung durch das zuständige dominikanische Gericht.

c) Legalisation / Apostille

Sämtliche Urkunden aus der Dominikanischen Republik sind mit Legalisation vorzulegen.

Siehe hierzu auch Nr. 6 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.